



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/104

A07/1, A07

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 17. November 2017

Anlage zur

Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG NRW

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) / Personaletat 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/800

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111

Anhörung im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

- Einzelplan 03 110 Polizei –

Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.11.2017

Der Polizei fehlt generell ein geeignetes Distanzmittel, das die Lücke zwischen dem Schlagstock/ Pfefferspray und der Schusswaffe schließt. Es gibt nur ein Gerät auf dem Markt, welches auch die entsprechenden Kriterien und Voraussetzungen für eine Dokumentation jeglicher Anwendung und Nutzung dokumentiert und aufzeichnet. Dabei handelt es sich um das Distanzelektroimpulsgerät der Firma TASER. Daher wird auch der Name TASER zwangsläufig in der Stellungnahme genannt.



Die Anzahl der Übergriffe auf Polizeibeamte hat sich in den letzten Jahren stets gesteigert, wobei die Aggressivität, Skrupellosigkeit und Härte beim polizeilichen Gegenüber stets gestiegen ist.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft DPoIG NRW setzt sich für die flächendeckende Ausstattung aller operativen Einheiten mit Elektroimpulsgeräten ein.

Elektroimpulsgeräte sind weniger ein Einsatzmittel für Großeinsätze der Bereitschaftspolizei, sondern mehr ein **Distanzmittel für den täglichen Wachdienst und alle operativen Einheiten sämtlicher Direktionen der Polizei**. Immerhin passieren über 70% der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte genau dort. Ein Elektroimpulsgerät soll die Lücke zwischen Einsatzmehrzweckstock(EMS-A), Pfefferspray und Schusswaffe schließen. Die Zahlen aus dem Lagebild Gewalt gegen Polizeibeamte aus 2015 in NRW sprechen hierbei für sich: knapp 14000 Angriffe; pro Tag 38 Angriffe auf Polizeibeamte!

Der TASER wird bei den Spezialeinheiten seit vielen Jahren in einem unendlichen „Versuchsstadium“ eingesetzt und verwendet. Immerhin bisher 490 x in NRW! Was sicherlich auch damit zusammenhängt, dass der TASER im PoIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingeordnet ist.

Bei dem Einsatz des EMS-A muss man an das polizeiliche Gegenüber nah heran und versuchen, ihn so mit dem Einsatz des Schlagstocks und weiterer Eingriffstechniken zu überwältigen und schließlich schnellstmöglich zu fesseln. Das Verletzungsrisiko ist so auf beiden Seiten sehr groß. Wobei taktische Griffe gelernt und angewandt werden können, diese aber mindestens, um auch wirklich sicher angewendet werden zu können, ständig trainiert werden sollten. Angestrebt sind 24 Stunden im Halbjahr, realistisch ist eher ein Training von 1-2 Mal im Jahr.

Der EMS-A ist in NRW für jede Streifenwagenbesatzung eingeführt und ersetzt so den bisherigen Schlagstock. Dies ist ein erster Schritt zur Verbesserung der Einsatzmittel, schließt aber aus den zuvor genannten Gründen nicht die Lücke bis hin zur Schusswaffe und ist schon gar keine geeignete Distanzwaffe.

Das Pfefferspray ist von geringem Einsatzwert und führt oft nicht zur gewünschten Wirkung. Durch die Streuwirkung und den späteren Kontakt mit dem polizeilichen Gegenüber, der nun Anhaftungen des Sprays aufweist, kommt es auch bei den einschreitenden Beamten häufig zu Kontakt mit dem Pfefferspray und den dadurch herbeigeführten Reaktionen und eingeschränkten Möglichkeiten auf polizeilicher Seite.

Es gibt mittlerweile diverse Beispiele für Einsätze, bei denen der Einsatz eines Tasers den Schusswaffengebrauch hätte verhindern können. Dabei ist entscheidend, dass das polizeiliche Gegenüber zwar vorübergehend kurz Schmerz verspürt, aber in seiner Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

Selbst wenn ein möglicher Schusswaffengebrauch rechtmäßig gewesen ist, muss auch der ausführende Polizeibeamte dies psychisch verarbeiten. Er muss sein Leben mit der Gewissheit verbringen, jemanden an- oder gar erschossen zu haben. Häufig traumatisieren diese Erlebnisse ein Leben lang.

Es muss natürlich gewährleistet sein, dass die Anwendung ordentlich gesetzlich geregelt und Missbrauch ausgeschlossen wird.

Der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes kann lückenlos dokumentiert werden.



Argumente dahingehend, dass diese Geräte nicht zusätzlich von den Kolleginnen und Kollegen am Körper getragen werden können, sind zu entkräften.

Denn es erfolgt keine Mannausstattung, sondern die Ausstattung pro Streifenwagen. Das heißt, es wird in einer entsprechend sicheren Halterung im Streifenwagen vorgehalten und im Bedarfsfall mittels eines Schnellverschlusses an der Koppel so sicher befestigt. Dazu gibt es verschiedenste Modelle, Holster und Trageweisen.

Bisher werden Elektroimpulsgeräte in keinem Bundesland Deutschlands für den täglichen Dienst eingesetzt. Lediglich Spezialeinheiten der verschiedenen Bundesländer sowie des europäischen Auslandes verfügen darüber. Bayern ist da auf einem guten Weg. Bisher führte eher eine stete Negativberichterstattung in den Medien zu Vorbehalten bei den Entscheidungsträgern. Oft werden hier Einsätze amerikanischer Polizisten und/ oder Einsätze mit tödlichem Ausgang herangezogen. Die Medien versäumen es jedoch zu erklären, dass das amerikanische Polizeisystem (Einzelbesatzung, weite Landstraßen...) anders aufgebaut ist gegenüber europäischen Systemen und dass die tödlichen Ausgänge des Einsatzes nicht primär auf den Einsatz von Elektroimpulsgeräten basieren. Mögliche unkontrollierte Stürze etc.; Beispiel versuchter Suizid an einer Dachkante.

Distanzelektroimpulsgeräte werden in anderen Staaten erfolgreich eingesetzt. Immerhin in 107 Ländern; davon 95% im operativen Dienst; z.B. GB 15.000 Geräte, F 18.000 Geräte, Polen 9000 Geräte, in Österreich und der Schweiz. Man kann daher auch nur auf deren Erfahrungen und Berichte zurückgreifen und diese entsprechend werten. Dazu ist eine ehrliche Diskussion, in der Kenntnis von Fakten, erforderlich.

Denn der, der gegen die Einführung ist, muss den Kolleginnen und Kollegen -die täglich mit wachsender Gewalt im täglichen Dienst konfrontiert sind- auch erklären, was sie stattdessen bekommen sollen, um unverletzt heikle Einsatzsituationen zu bewältigen. Und wenn dabei auch noch das Verletzungsrisiko beim polizeilichen Gegenüber geringer ist, spricht das auch für eine Einführung, zumindest für eine Erprobung.

Hinzu kommt die Aufzeichnung durch das Gerät selbst und eine Kombinationsmöglichkeit mit einer Kamera.

Immerhin ist ein Elektroimpulsgerät ein nicht tödliches Einsatzmittel mit einem möglichen sicheren Aktionsradius von mindestens bis zu 5 m. Die optimale Entfernung ist 1-3 m. Das Gerät ist mit 2 Kartuschen ausgestattet und besitzt eine Laserzieleinrichtung und da wo der Laser es zeigt, wird auch getroffen. Kein Rückschlag! Man kann sagen, dass sich die beiden Pfeile pro Meter Distanz um 15 cm spreizen.

Überall dort, wo die in der Vergangenheit durchgeführten Einsätze der körperlichen Gewalt mit der gesamten Breite der Mittel (Körpereinsatz, Schlagstock, Pfefferspray, Gummigeschosse, Pistole) und den damit verbundenen Folgen für Gegner und Einsatzkräfte sorgfältig dokumentiert wurden, konnte man nach einem Wechsel der Einsatzmittel und speziell nach der Einführung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten eine wesentliche Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage, sowie der Akzeptanz in der Bevölkerung, feststellen.

Entsprechende Belege liegen aus Frankreich, England, Österreich und der Schweiz, neben denen aus Australien, Neuseeland, Brasilien, den USA und auch Kanada bereits vor. Ein möglicher höherer Anstieg der Einsätze von Elektroimpulsgeräten, der statistisch bei der Neueinführung der Geräte in eine Polizeieinheit zu verzeichnen ist, geht stets einher mit einem proportionalen Rückgang der Einsätze anderer Einsatzmittel. Nach einer kurzen Eingewöhnungszeit geht dann aufgrund des hohen Abschreckungswertes auch die Zahl



der Anwendungen von Elektroimpulsgeräten zurück, so dass nach geringer Dauer die Gesamtsumme der polizeilichen Zwangsmaßnahmen durch die Einführung deutlich gesenkt werden kann.

Erst nach einem längeren Einsatzzeitraum, in dem sorgfältige Einsatzstatistiken geführt werden, ist festzustellen, welche Wirksamkeit Elektroimpulsgeräte tatsächlich auf die Effizienz der Einsätze ausübt. Das beste Beispiel liefern dazu die Behördenvertreter und der Öffentlichkeit zugänglichen Statistiken aus England und den USA.

Verringerung der ernsthaften Verletzungen mit medizinischer Nachbehandlung um bis zu 80 % bei den Einsatzkräften und deren Gegenüber

Verringerung der Kosten für Gerichtsverfahren wegen unverhältnismäßigem Einsatz der Einsatzmittel zwischen 10 und 95%.

Ziehen des Elektroimpulsgerätes unter Einsatzandrohung führt in über 50 % der Konfrontationen zur Aufgabe des Gegenübers.

Wird die Androhung durch Anleuchten mit dem Laserzielgerät verstärkt, führt dies zur Aufgabe bei weiteren 10 % der Gegenüber

Bei den verbleibenden 40 % führt der Einsatz in ca. 95 % der Fälle zur Überwindung des Gegenübers. Die etwa 5 %, in denen der Einsatz nicht erfolgreich war, beruhen meist auf mangelnde Treffsicherheit oder anderen technischen Unwägbarkeiten. Diese technischen Unwägbarkeiten wurden bis heute durch die Weiterentwicklung der Geräte minimiert.

Zu der Wirkung des elektrischen Stromes auf den menschlichen Körper gibt es seit der Einführung des Elektrozaunes in Europa und Deutschland eine Norm, deren Werte durch ein Elektroimpulsgerät um Faktoren unterschritten werden. Die seitens der Presse immer wieder erwähnte Spannung von 50.000 Volt dient ausschließlich dem Transport der Elektronen und findet nur dann statt, wenn diese einen Luftspalt überwinden müssen. Im Körper des Getroffenen beträgt die tatsächliche Spannung z.B. beim Taser X 26 P nie mehr als 1.200 V. Jedoch ist die Spannung nicht der entscheidende Wert, viel wichtiger für die potentielle Gefährlichkeit elektrischen Stroms ist die tatsächliche Menge der Elektronen, die Stromstärke, die in Ampere gemessen wird. Die Stromstärke stellt den Gefährdungsmoment dar, der bei jeder Steckdose mit 16 Ampere abgesichert ist. Der Taser X 26 P gibt bei seinem Einsatz maximal 1,3 Milliampere (0,0013 Ampere) an den Körper des Gegenübers ab. Diese minimalen Stromstärken führen zwar zu Muskel- / Nervenlähmung zwischen den beiden Polen, nicht jedoch zum Zusammenbruch der Herztätigkeit. Diese Stromstöße werden allerdings nicht „konstant“ abgegeben (wie bei einer Stromleitung an der Steckdose), sondern dosiert in 19 Impulsen pro Sekunde, begrenzt auf 5 Sekunden. Diese Impulse erzeugen Handlungsunfähigkeit durch eine willensunabhängige Kontraktion der Skelettmuskeln, die genauso lange andauert, wie das Gerät Impulse abgibt. Damit ist eine genaue Dosierung der Einwirkdauer auf das Gegenüber möglich, die nur bis zur erfolgten Fixierung erforderlich ist. Nach dem Einsatz des Elektroimpulsgerätes ist die Person sofort wieder handlungs- und reaktionsfähig. Zurück bleiben lediglich die beiden Einstichstellen der Elektroden sowie eventuell ein leichter Muskelkater. Personen können während des Einsatzes eines Elektroimpulsgerätes berührt und gefesselt werden!

Die DPoIG NRW fordert bereits seit 2010 die Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes pro Einsatzfahrzeug für den Wachdienst und alle operativen Einheiten der Direktionen Gefahrenabwehr, Kriminalpolizei und Verkehr!



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 17. November 2017

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) / Personaletat 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/800

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111

Anhörung im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen - DPoIG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aufgrund der kurzfristigen Einladung und der geringen zur Verfügung stehenden Zeit, beziehen wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich in Kurzfassung auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, Einzelplan 03, zum o.g. Gesetzentwurf. Hinsichtlich anderer Bereiche schließen wir uns der Stellungnahme unseres Dachverbandes, dem Deutschen Beamtenbund NRW, an.

Die Appelle aus unseren Stellungnahmen der letzten Haushaltsjahre haben, soweit nicht bereits umgesetzt, weiterhin Bestand.

Wir begrüßen, dass mit dem Haushaltsgesetz 2018 u.a. zusätzliche, und dringend benötigte, Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit bereitgestellt werden. Ebenso positiv sehen wir die unmittelbar nach Regierungsübernahme erfolgte Abschaffung der Kennzeichnungspflicht als ein klares Zeichen des Vertrauens, Wertschätzung und Anerkennung aller Beschäftigten bei der Polizei.



Als DPoIG NRW sehen wir uns in unseren langjährigen Forderungen, welche sich im Koalitionsvertrag der Landesregierung wiederfinden, nun in unserer Arbeit und in unseren Positionen bestätigt und betrachten den Haushalt 2018 als einen weiteren Schritt zur dringend erforderlichen Stärkung der inneren Sicherheit insgesamt.

Die Zahl der Einstellungen wird von 2000 auf 2300 erhöht und zunächst bis zum Jahr 2022 aufrechterhalten. Die Steigerung der Einstellungszahlen war nach jahrelangem Rückgang und Verharren auf niedrigstem Niveau ein notwendiger Schritt, der seine Wirkung zur Linderung des durch die verfehlte Einstellungspraxis der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Demografiedrucks nicht verfehlen wird.

Es werden gegenwärtig endlich gewerkschaftliche Forderungen umgesetzt und in die Innere Sicherheit investiert. Derzeit finden sich Mehrheiten für den Einsatz der Videobeobachtung und von Body Cams. In der Politik ist endlich die Botschaft angekommen, dass sich nicht auf Kosten der Inneren Sicherheit sparen lässt.

Bei allen Bemühungen hinsichtlich der Ausstattung fehlt der Polizei jedoch ein geeignetes Distanzgerät als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt für alle operativen Einheiten im täglichen Dienst. Die DPoIG, wie auch mittlerweile die anderen Gewerkschaften für den Bereich der Polizei, favorisieren hierbei ein Distanzelektroimpulsgerät, welches bereits seit vielen Jahren bei den Spezialeinheiten erfolgreiche Verwendung findet und in anderen Bundesländern und der Bundespolizei in der Pilotierung ist. Dazu haben wir erneut unsere Stellungnahme als **Anlage I** beigefügt.

Ebenso dringlich ist die zeitnahe Beschaffung eines ballistischen Schutzhelmes, welcher den größtmöglichen Schutz bei optimaler taktischer Nutzung im polizeilichen Alltag gewährleistet. Dabei ist die Ausstattung mit einem Helm anzustreben, der ebenso den bisherigen Schutzhelm ersetzt.

Durch erhöhte Einstellungszahlen sind damit die derzeitigen Kapazitäten aller Ausbildungsträger, trotz Anmietung neuer Räumlichkeiten für das Studium, mehr als erreicht. Belastungen der Dozenten, Ausbilder und Tutoren steigen entsprechend. Eine Neugliederung des Studiums insgesamt und an ausgewählten Standorten mit Unterbringung der Studierenden erscheint angebracht.

Aufgrund der Mehreinstellungen ist unsere langjährige Forderung, den Bewerbern mit Fachoberschulreife (Realschülern) den Polizeiberuf zu ermöglichen, eine adäquate Alternative, um den Polizeiberuf wieder einem größeren, geeigneten und qualifizierten Bewerberkreis zu eröffnen, aktueller denn je. Die Bewerberzahlen gehen zurück und nicht jeder ist auch geeignet, den Beruf des Polizeibeamten auszuüben. Unser Vorschlag wurde bereits dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie den Fraktionen im Landtag vorgestellt. In einem Studiengang Polizei und öffentliche Verwaltung, wie es ihn bereits mit wachsenden Bewerberzahlen und Erfolg in Rheinland-Pfalz gibt, erwerben die Schüler in einem zweijährigen Studium die Fachhochschulreife und beginnen dann mit dem Bachelor-Studium bei der Polizei.

In diesem Zusammenhang ist die Einstellung von „Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst“ mehr als zu begrüßen. Immerhin noch 400 Stellen 2018. Hier bietet sich nun die Chance, dass Polizeivollzugsbeamte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und entlastet werden. Allerdings sollte dabei unbedingt bei der Einstellung eine gewisse Durchlässigkeit eingeplant werden, so dass die Besten sich dann auch für das Bachelor Studium bei der Polizei NRW qualifizieren können.



Positiv zu bewerten ist grundsätzlich die Erprobung von Lebensarbeitszeitkonten in pilotierten Polizeibehörden in NRW, was noch von der Vorgängerregierung auf den Weg gebracht und nun zeitnah von der Landesregierung landesweit umgesetzt werden sollte.

Bedenkt man die immensen Summen die durch kriminell organisierte Strukturen am Fiskus vorbei erwirtschaftet werden, inklusive einer anzunehmenden Dunkelziffer, ist es umso wichtiger, um die Organisation nachhaltig und erfolgreich zu bekämpfen. Hierzu sind entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Mittelansatz scheint hier zu niedrig.

Der Ankündigung vom Bundeskriminalamt und des Bundesministeriums des Innern einer engeren internationalen Zusammenarbeit und die Schaffung einer „Beweislastumkehr“, bei der künftig die legale Herkunft unnatürlich hoher Geldvermögen bewiesen werden muss, um so die Geldquellen der organisierten Kriminalität besser erkennen zu können, müssen nun auch Taten folgen. Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität sind aufwendig, zeit- und personalintensiv und stets verbunden mit der Auswertung umfangreicher Informationen. So „kratzen“ wir derzeit mit unserem verminderten Personaleinsatz halberzig an der Oberfläche erkannter Strukturen, machen mal einen Hilfstäter oder Mitläufer dingfest, ohne die wirklichen Hintermänner und deren meist internationales Geflecht ernsthaft zu gefährden oder gar abschließend zu bekämpfen.

Wer gute Ergebnisse erzielen sowie eine gute Aufklärungsquote und akzeptable Fallzahlen haben möchte, muss auch die entsprechenden Mittel und das erforderliche Personal bereitstellen. Das gilt für alle polizeilichen Bereiche.

Die Bereitschaftspolizei ist mehr als an die Grenze der Belastbarkeit angelangt. Dienstfrei oder gar Erlassfrei sind Fremdwörter geworden. Familien zerbrechen mittlerweile an der immens gestiegenen Belastung. Teils bundesweite Einsätze mit ständig wechselnden Einsatzorten und -anlässen, hohen persönlichen Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit, zusätzlichen persönlichen Aufwendungen und hohen psychischen Belastungen sind die Indikatoren der Arbeit unserer Hundertschaften. Die Einführung einer Verwendungszulage in diesem Bereich erscheint mehr als notwendig.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass das Bund/ Länderabkommen der Bereitschaftspolizei überarbeitet werden muss. Geleistete Unterstützungseinsätze müssen auch entsprechend vergütet werden.

Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen der Kategorie und Objekte 5 und 6) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann z.B. von privaten Sicherheitsunternehmen geleistet werden. Dies natürlich unter der Prämisse, dass die dann wegfallenden Stellen nicht gestrichen werden, sondern den Polizeibehörden und Projekten zu Gute kommen, um eine Entlastung der angespannten Personalsituation herzustellen. Private Sicherheitsunternehmer würden ihren von der Polizei definierten Auftrag unter polizeilicher Aufsicht erledigen; sie müssen zertifiziert oder wie bei der Bundespolizei bereits Praxis vorweisen und durch Beleihung autorisiert sein. Dabei ist die Ausschreibungspraxis bei einer möglichen Vergabe an private Sicherheitsdienstleister zu überdenken und anhand der bisherigen Erfahrungen rechtlich exakt durchzuführen, um auch das Personal vor Ort zu haben, welches in der Ausschreibung gefordert wurde. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben Regierungsbeschäftigten zu übertragen.



Es gilt die Polizei insgesamt von der Aufgabenwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zu entlasten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Stellungnahmen der letzten Jahre. Mögliche Synergien durch den Wegfall von Aufgabenfeldern sind in direktem Zusammenhang mit den originären und subsidiären Zuständigkeiten zu betrachten. Hier gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit für andere Behörden, ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen.

Wenn das bisher durch die Polizei geleistet werden konnte, wird dies nun bis 2025 die Gewährleistung der Inneren Sicherheit entscheidend beeinflussen. Daher wird es von Nöten sein, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch 24 Stunden erfüllen können. Die mehr als angespannte Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzliche Aufgaben nicht erfüllt werden können.

Kostengesetze und Verordnungen wären eine Möglichkeit auch für die Polizei Einnahmen zu generieren und so für Neueinstellungen zu verwenden. In anderen Bundesländern ist das seit langem gängige Praxis. Dazu haben wir als DPoIG ausführlich Stellung bezogen (Drucksache 16/6856) und bisher in jedem Jahr in unseren Stellungnahmen zum Haushalt aufgeführt.

Durch die Einführung eines Kostenleistungsgesetzes könnten in einem solchen Fall Gelder für die Leistung der Polizei erhoben werden. Die Kommunen können durch den Aufbau eines auskömmlichen Personalkörpers die Kosten für Polizeieinsätze verhindern.

Die Kreispolizeibehörden dürfen durch ein neues Gesetz nicht über Gebühr mit neuem Verwaltungsaufwand belastet werden. Daher ist ein möglichst automatisiertes Rechnungswesen zu favorisieren. Daher muss man prüfen, ob z. B. durch bestehende Erfassungsprogramme auch Möglichkeiten bestehen, automatisiert Rechnungen zu erstellen.

Bei polizeilichen Einsätzen können sich insbesondere die Verhaltens- und Zustandsstörer nicht darauf berufen, durch das Zahlen der Steuern auch einen Leistungsanspruch erworben zu haben. Vielmehr hat derjenige, der sich rechtskonform verhält, einen Anspruch auf Schutz vor Störungen der Rechtsordnung.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit ist festzustellen, dass Adressaten polizeilicher Maßnahmen regelmäßig durch ihr Verhalten oder durch den Zustand ihrer Sachen, die Ursache für das polizeiliche Einschreiten setzen.

Weitreichende Gebührenerhebungen für Polizeieinsätze sind in vielen Bundesländern wie z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (§ 90 SPoIG i.V.m der Polizeikostenverordnung (PolKostVO), Berlin (Polizeibenutzungsgebührenordnung) längst Realität. Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung möglich. Allerdings beschränkt sie sich auf einige wenige Einzelfälle wie Begleitung von Schwertransporten, Gefahrgut- und Werttransporten, bei missbräuchlichen Alarmierungen und bei vorgetauschten Gefahrenlagen. Die Gebührenerhebung ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) geregelt.

Die DPoIG NRW steht auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Gebühren auf weitere Einsatzanlässe ausgeweitet werden sollte. Erfahrungen und Regelungen anderer Bundesländer können hier zugrunde gelegt werden.



Bußgelder im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, die von der Polizei mit einer Anzeige geahndet werden, fließen bisher (inklusive der Verwaltungsgebühren) in die Kassen der Kommunen. Von der Polizei vereinnahmte Verwarnungsgelder nach Ordnungswidrigkeiten fließen dagegen in die Landeskasse.

In beiden Fällen sollten die Gelder – nach Abzug der Aufwendungen für die Verkehrsüberwachung (Personal/Technik/Administration), für die Verkehrssicherheitsarbeit (Verkehrsunfallprävention und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur) eingesetzt werden. Dieses Vorgehen würde dann auch die leidige Diskussion um das sogenannte „Abkassieren“ beenden.

Geschwindigkeitsüberwachung ohne „Anhalten“ sollte nicht mehr von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten durchgeführt werden, sondern ausschließlich den Kommunen überlassen werden.

Die Verkehrserziehungsarbeit sollte stärker mit den örtlichen Verkehrswachten verzahnt werden, die dann intensiver in die Präventionsarbeit eingebunden würden - hier sehen wir Einsparpotentiale.

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen, insbesondere auch die Aufnahme der sogenannten „Sonstigen Sachschadensunfälle“ (...umgangssprachlich „Bagatellunfälle“), ist und bleibt polizeiliche Aufgabe.

Nach Kenntnisnahme eines Verkehrsunfalls hat die Polizei zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Ordnungswidrigkeiten-/Strafverfolgung sowie zum Schutz privater Rechte zu treffen sind. Bei Verkehrsunfällen liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat vor. Darüber hinaus führt die polizeiliche Unfallaufnahme häufig zur Feststellung weiterer Delikte.

Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort ist damit zur Abwehr von Gefahren sowie zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten als hoheitliche Aufgabe unerlässlich.

Überdies verfolgt die Polizei in großer Zahl folgenlose Verkehrsverstöße, im Wertungswiderspruch dazu würden Verkehrsverstöße, die mit einer Sachschadensfolge (Unfall) einhergehen, nicht verfolgt – dies wäre auch für den Bürger schwer nachzuvollziehen.

Die aus der Unfallaufnahme gewonnenen Daten sind zudem notwendige Grundlage für die Unfallkommissionsarbeit und Forschung.

Hinzukommend entfaltet die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme regelmäßig eine „friedensstiftende Wirkung“; sie gehört zu den vom Bürger am meisten nachgefragten polizeilichen Dienstleistungen und ist damit praktizierte Bürgernähe.

Die Ausführungen gelten ebenso für den Verzicht auf Einsätze aus Verkehrsbehinderungen. Bis die Kommune hier das Personal rund um die Uhr vorhält, kommt es weiterhin zur polizeilichen Einsatzwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Eine langjährige Forderung der DPoIG ist die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch private Anbieter. Hierzu begrüßen wir die Fortschreibung der Straßenverkehrsordnung, die nun den Einsatz sogenannter „Verwaltungshelfer“ ermöglicht sowie dessen



Pilotversuch in NRW. Wenn nun noch das Rechtsinstitut der „Beliehenen“ beschrieben und eingeführt wird, ist die Entlastung der Polizei in dem zur Rede stehenden Segment „Begleitung von Großraum- und Schwertransporten“ gelungen.

Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“ -, im europäischen Ausland ist sie Standard.

In Deutschland dagegen ist eine Ahndung festgestellter Verstöße nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Dabei ist eine zweifelsfreie Identifizierung häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird zudem vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt, dass dann in der eigentlichen Verkehrssicherheitsarbeit fehlt. Eine stringenter Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann, z. B. „Geschwindigkeitsüberwachung mit Anhalten“.

Renommierte Verfassungsrechtler haben keine Einwände gegen die Halterhaftung.

Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei den Beamten des Höheren Dienstes der Polizei sehen wir als verbesserungswürdig an. Aufgabenzuweisung und Verantwortungsbreite machen eine Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ebenso erforderlich, wie eine perspektivische Ausdehnung der beruflichen Chancen.

Wir sprechen uns für einen Bewährungsaufstieg für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit herausragenden Tätigkeiten und Aufgaben der Besoldungsgruppe A 13 für einen erleichterten Aufstieg in den Höheren Dienst bis zu der Besoldungsgruppe A 14 aus.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft weist seit Jahren darauf hin, dass der Ausschluss von der Möglichkeit für Beamte des Höheren Dienstes, sich auf eine Behördenleiterstelle (mit Ausnahme Landesoberbehörden) bewerben zu können, ein nicht akzeptabler Anachronismus ist. Was in anderen Bundesländern möglich ist, muss auch in Nordrhein-Westfalen denkbar sein. Bewerbungen von Beamten des Höheren Dienstes auf die Funktionen freierwerdender Stellen für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, verbunden mit der verbesserten Möglichkeit zum Aufstieg in die B-Besoldung.

Eine Optimierung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen des Höheren Dienstes der Polizei ist ebenso wie die notwendigen Maßnahmen im Bereich A 12 und A 13 ein dringend erforderlicher Schritt zur Anerkennung beruflicher Leistung und Qualifikation und der damit verbundenen besonderen persönlichen Verantwortung der einzelnen Beamten. Sie ist dringend gebotene Grundvoraussetzung zur Entwicklung einer positiven Berufs- und Führungskultur in der Polizei.

Wir weisen darauf hin, dass nach den Beschlüssen des OVG zur amtsangemessenen Besoldung, einer Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben kein Rechtsmittel mehr besteht und es einer Regelung in NRW bedarf. Dazu haben wir bereits mit Schreiben vom 29.10.2017 das Ministerium des Innern angeschrieben und eine Regelung eingefordert.

Handlungsbedarf besteht außerdem für den Bereich der Verwaltungsbeamten der Polizei.



Die Anforderungen an ihre Tätigkeiten sind in den vergangenen Jahren mit den Veränderungen und Herausforderungen für die Polizei insgesamt gestiegen, ohne dass dieser Entwicklung durch bessere Anerkennung und Bewertung Rechnung getragen wurde. Das führt mittlerweile dazu, dass Polizeibehörden Stellen teilweise nicht mit Verwaltungsbeamten besetzen können. Andere Behörden bieten für Verwaltungsbeamte attraktive Verwendungs-, Aufstiegs-, und Besoldungsmöglichkeiten.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hält es daher für geboten und notwendig, ein deutlich höheres Maß an Beförderungsmöglichkeiten für die Beamten der Verwaltung der Polizei zu schaffen, um die dort wahrgenommenen Funktionen in angemessenerer Weise als bislang zu alimentieren.

Auch die Arbeit der Tarifbeschäftigten hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt und ist höheren Anforderungen ausgesetzt. Für die Ermittlungstätigkeit ist sie längst unerlässliche Unterstützung und ist qualifizierte Mitarbeit geworden. Ebenso erforderlich ist die Anhebung sämtlicher Bewertungsmöglichkeiten der Tätigkeit in der Telekommunikationsüberwachung(TKÜ). Dies ist Ausdruck gestiegener Anforderungen an die TKÜ in den vergangenen Jahren und Anerkennung der Arbeit der Tarifbeschäftigten in diesem für die Kriminalitätsbekämpfung äußerst wichtigen Bereich. Hinzu kommt, dass die generelle Verwendung der künftig einzustellenden Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst derzeit in einer Arbeitsgruppe erarbeitet wird, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

Der personelle Aufwuchs in den Kreispolizeibehörden muss auch mit entsprechenden Mittelzuweisungen für eine bessere Ausstattung im Bereich der EDV einhergehen. Nach wie vor sind Computer ein Mangelfaktor in den Behörden, der sich durch eine Vergrößerung des Personalbestandes verstärken wird. Daher sind insbesondere mehr Mittel für die erforderlichen Lizenzen zur elektronischen Datenverarbeitung erforderlich. Computer und entsprechende Softwarelizenzen dürfen in der modernen Verwaltung des 21. Jahrhunderts keinen Mangel darstellen.

Seit Jahren unverändert und völlig unangemessen niedrig sind sowohl die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten als auch die Wechselschichtzulage. Die DPoIG hat darauf hingewiesen, dass vergleichbare Belastungssituationen in Beschäftigungsverhältnissen der Wirtschaft in der Regel erheblich höher honoriert werden.

Der öffentliche Dienst allgemein und die Polizei im Besonderen sind von dieser Entwicklung seit Jahren abgekoppelt und brachten noch Sonderopfer wie die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Streichung des Urlaubsgeldes. Auch hier haben wir die dringende Erwartung, dass diese Ungerechtigkeiten schnellstmöglich rückgängig gemacht werden. Insbesondere, da der Bund die Kürzung des Weihnachtsgeldes bereits rückgängig gemacht hat. Darüber hinaus führten diverse Einmalzahlungen als imaginärer Inflationsausgleich in der zurückliegenden Dekade mangels Nachhaltigkeit zu einer Absenkung des Besoldungsniveaus.

Auch sollte dringend mit der unsinnigen Regelung Schluss gemacht werden, dass die Zahlung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach einem Nachtdienst, an den sich unmittelbar Überstunden anschließen, plötzlich endet, obwohl die Belastungen für die einzelnen Beamten tatsächlich zunehmen.

Ebenso dringlich ist eine Neuregelung der Zulagenverordnung (Erschwerniszulagenverordnung). Auch wenn es Bundesrecht ist, besteht im Föderalismus die einfache Möglichkeit diese länderspezifisch anzupassen und neu zu regeln. Die Sätze sind anzuheben und



die Wechselschichtzulagen an den geleisteten Dienst anzupassen und vor allem gerechter zu gestalten.

Das Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW (LBeamtVG NRW) in der Fassung von 07/2013 sieht bei festgelegten Berufsgruppen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, eine Ausgleichszahlung vor.

Diese Ausgleichszahlung - zu D-Mark-Zeiten 8.000 DM, heute 4.091 Euro - wurde weder in seiner Höhe noch im Hinblick auf die gleitende Lebensarbeitszeitgrenze, die in Stufen auf das 67. Lebensjahr ansteigt, angepasst.

Das Übergangsgeld sollte ursprünglich dazu dienen u.a. Polizeibeamten, die wegen Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand gingen, gegenüber Rentnern, die mit Erreichen des 65. Lebensjahres ausschieden, einen finanziellen Ausgleich zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich wurde die Lebensaltersgrenze der Polizei NRW auf 62, bei 25 Jahren Wechseldienst Verkürzung auf 61 Jahre, festgelegt. Der Abstand zwischen den Lebensarbeitszeitgrenzen ist grundsätzlich damals wie heute (jedoch um ein bis zwei Jahre eingeschränkt) auf fünf Jahre festgesetzt. Seit Februar 2012 steigt das gesetzliche Rentenalter kontinuierlich um einen Monat an, bis es im Jahr 2031 das 67. Lebensjahr erreicht hat.

Die Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG (siehe oben) läuft jedoch dieser Regelung zuwider, da das Übergangsgeld je nach Eintritt in den Ruhestand um ein Fünftel oder zwei Fünftel gekürzt wird.

Eine Erhöhung des Übergangsgeldes, mindestens in Höhe eines inflationären Ausgleichs der seit Jahrzehnten unverändert bestehenden Regelung und die tatsächliche Wiederherstellung des Fünfjahresabstandes im Hinblick auf die stufenweise Erhöhung der allgemeinen gesetzlichen Lebensarbeitszeitregelung, erscheint angemessen.

Im Ergebnis hat die Deutsche Polizeigewerkschaft an die Fraktionen des Landtages folgende Mindestforderungen:

- grundsätzliche und auf die Beamtenbesoldung angepasste Übernahme von Tarifergebnissen auf alle Beamtinnen und Beamten.
- Verbesserung der Beförderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im höheren Dienst der Polizei als auch bei den Verwaltungsbeamten der Polizei NRW
- Rücknahme der Kürzung des Weihnachtsgeldes und Wiedereinführung des Urlaubsgeldes
- Einführung einer Funktionszulage für Kräfte der Einsatzhundertschaften
- Einführung einer Leistungszulage für Lehrende, Prüfer und Tutoren – auf welche bedingt durch die erhöhten Einstellungszahlen, Mehrbelastungen zukommen werden
- Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Schaffung der Zahlungsvoraussetzungen für Überstunden nach dem Nachtdienst



- Aufhebung der Halbierung der Wechselschichtzulage für die Polizei und künftige Zahlung der vollen Zulage
- Neuregelung der Zulagenverordnung
- angemessene Vergütung für die Tätigkeit von hauptamtlichen und nicht hauptamtlichen Dozenten an der Fachhochschule und entsprechend notwendige Stellen für Lehrende und Dozenten schaffen, um eine in der Qualität ungeminderte Ausbildung im Studium sowohl an den Fachhochschulen, beim LAFP als auch in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu gewährleisten. Zumindest sollte eine zeitnahe Angleichung der Vergütung des gehobenen und höheren Dienstes auf der Basis der Vergütung für den Höheren Dienst erfolgen.

Anlage

Stellungnahme der DPoIG NRW zur Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes